

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
Renngasse 5  
1010 Wien  
E-Mail: [office@aq.ac.at](mailto:office@aq.ac.at)

Wien, am 17.4.2015

**FHK Stellungnahme zur geplanten Änderung der FH-Akkreditierungsverordnung  
und der Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen  
Qualitätsmanagementsystems**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Entwürfe und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**1. Grundsätzliches**

Es muss der Umstand begrüßt werden, dass die AQ Austria nach der Analyse der ersten Erfahrungen mit der Anwendung der Akkreditierungsverordnung diese modifiziert.

Dennoch möchten wir auf den Umstand hinweisen, dass einige Bestimmungen keine rechtliche Deckung im Gesetz finden. Dies sehen wir besonders kritisch, da dies dem Legalitätsprinzip (Art 18 B-VG) widerspricht und somit verfassungswidrig ist. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung solcher Bestimmungen in den Entwürfen. In anderen Fällen wiederum werden sehr ungenaue Begrifflichkeiten verwendet, die einen weiten Interpretationsspielraum eröffnen, was zu Unsicherheiten führt. Wir fordern daher auch in diesen Fällen eine Streichung, wenn die Bestimmungen über die gesetzliche Grundlage hinausgehen, bzw. eine Präzisierung, um die Intention zu verdeutlichen.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen geplanten Änderungen der FH-Akkreditierungsverordnung**

### **Ad § 3 Abs 1**

In Z 3 sollte die Präzisierung vorgenommen werden, dass es sich bei der Verlängerung um jene der Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung handelt.

### **Ad § 6 Abs 1**

Die geplante Änderung, nach der für den Fall der Durchführung eines akkreditierten Studiengangs an einem weiteren Ort der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen neuen Durchführungsort stattfinden sollte, wird in der Praxis nicht immer umsetzbar sein. Nicht in allen Fällen wird bereits eine begehbbare Fläche und entsprechende Infrastruktur vorhanden sein, weil bei neuen Orten die fachhochschulische Institution oft zuerst die Entscheidung über den Akkreditierungsantrag abwarten wird, um danach neue Räumlichkeiten zu beziehen.

Es wird daher folgende Formulierung angeregt: „Wird die Durchführung eines akkreditierten Studiengangs an einem weiteren Ort beantragt, kann der Vor-Ort-Besuch nach Möglichkeit teilweise am vorgesehenen neuen Durchführungsort stattfinden.“

### **§ 9 Abs 2**

Die neuen in den Z 6 und 7 eingefügten Elemente Organisationsform und Primäre Unterrichtssprache sind nicht in den Elementen eines Akkreditierungsbescheids gemäß § 23 Abs 6 HS-QSG aufgelistet. Insofern geht die Verordnung über das Gesetz hinaus, was im Sinne des Stufenbaus der Rechtsordnung nicht möglich ist.

Die Organisationsform ist aber in jedem Akkreditierungsbescheid enthalten; insofern stellt die Ergänzung die Behebung eines Redaktionsversehens in der jetzt gültigen Akkreditierungsverordnung dar. Im Zuge einer allfälligen Novellierung des HS-QSG wäre dieser Fehler auch dort zu korrigieren.

Die Aufnahme der primären Unterrichtssprache als Element in den Akkreditierungsbescheid würde bedeuten, dass z.B. ein Studiengang, der zunächst in deutscher Sprache mit einem 40%igen Anteil englischsprachiger Lehrveranstaltungen akkreditiert wurde, erneut zu akkreditieren wäre, wenn die Anzahl der englischsprachigen Lehrveranstaltungen die 50%-Marke übersteigt. Hier ist nicht nachvollziehbar, was die Akkreditierung eines bereits einmal akkreditierten Studiengangs verhindern sollte. Sollte der Zweck dieser Regelung allerdings darin liegen, dass sichergestellt werden soll, dass in einem fremdsprachigen Studium für Studierende, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, entsprechende Dokumente (z.B. Prüfungsordnung, Ausbildungsvertrag etc.) auch in der Fremdsprache verfügbar sind, könnte dieser Anspruch erfüllt werden, indem in die Kriterienliste des § 17 Abs 1 etwa folgende Formulierung aufgenommen wird: „Sämtliche studienrelevanten Dokumente (z.B. Prüfungsordnung, Ausbildungsvertrag etc.) liegen in der Sprache vor, in der der Studiengang durchgeführt wird.“

Somit ist die Aufnahme von Z 7 in die Verordnung abzulehnen.

#### **§ 12 Abs 1 Z 6**

Entsprechend der obigen Ausführungen ist Z 6 zu streichen.

#### **§ 13**

In § 14 ist in Abs 9 ein Prüfbereich Information neu eingefügt. Korrespondierend wäre dieser in § 13 ebenfalls einzufügen.

#### **§ 14 Abs 3 lit c**

Die angeführten „Supportstrukturen u.a. zur überfachlichen Beratung ihrer Studierenden“ eröffnen ein sehr weites Feld. Man könnte dabei etwa auch an steuerliche Beratung betreffend der Absetzbarkeit der im Zusammenhang mit einem Studium stehenden Aufwendungen denken, die aber sicherlich nicht gemeint ist. Um die wahrscheinlich intendierten Bibliotheken oder International Offices präziser zu fassen, könnte die Formulierung etwa lauten „adäquate Einrichtungen zur Unterstützung des Studienbetriebs“.

#### **§ 14 Abs 5 lit d**

Auch zukünftig wird für neu zu akkreditierende Einrichtungen das Vorliegen eines Satzungsentwurfes ausreichen müssen, zumal die Organe noch nicht eingerichtet sind, die eine Satzung gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG im Einvernehmen erlassen können.

#### **§ 14 Abs 5 lit f**

Die in den letzten beiden Aufzählungspunkten angeführten Aspekte beinhalten sehr kleinteilige Regelungen. Jeder Anbieter wird im Sinne der Marktfähigkeit seiner im Ausland angebotenen Programme ohnehin im eigenen Interesse auf bestehende Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede Rücksicht nehmen und seine Studiengänge entsprechend ausgestalten. Die Regelungsabsicht dieser beiden Punkte ist nicht nachvollziehbar. Insofern schlagen wir vor, diese zu streichen.

#### **§ 14 Abs 8 lit b**

Die Forderung nach einem öffentlich zugänglichen Qualitätsmanagementsystem ist überschießend. Das QM-System der Hochschule beinhaltet vertrauliche Daten. Eine Veröffentlichungspflicht wäre wettbewerbsschädigend und gegenüber den anderen Hochschulsektoren eine klare Benachteiligung. Zudem sind schon im Zuge der jährlichen Berichtslegung umfassende Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 14 Abs 9**

Dieser Punkt entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage und verstößt somit gegen das Legalitätsprinzip. Zudem ist festzuhalten, dass die einzelnen Einrichtungen nicht zuletzt aus eigenem Interesse Informationen über ihre Leistungen und die

Studiengänge der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Dennoch ist dieser Punkt aufgrund der fehlenden gesetzlichen Deckung ersatzlos zu streichen.

#### **§ 17 Abs 1 lit g**

Die Nennung des zu verleihenden akademischen Grades als zusätzliches Akkreditierungskriterium wird als redundant erachtet.

#### **§ 17 Abs 1 lit h**

Auch dieser Punkt ist redundant. Es besteht eine Verordnung des bmwfw über die Ausstellung der Diploma Supplements, welche auch in dessen Zuständigkeit fallen.

#### **§ 17 Abs 1 lit i**

Die geplante neue Formulierung „Die Studierenden sind an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt“ ist unklar. Wenn damit gemeint ist, dass die Studierenden in die Auswahl der Methoden der Lern-Lehr-Prozesse einbezogen werden müssen, dann steht das in Widerspruch zur verfassungsrechtlich geschützten Lehrfreiheit an Hochschulen.

§ 3 Abs 2 Z 9 regelt ohnehin die Einbeziehung der Studierenden ins Qualitätsmanagementsystem durch die Bewertung der Lehrveranstaltungen. Wollte man diesen Umstand überprüfen, wäre eine Verschiebung der gegenständlichen Bestimmung in Abs 3 passend, allerdings unter hinreichender Präzisierung der angestrebten Inhalte. Es bleibt nämlich offen, was über die derzeit vorgesehenen Möglichkeiten hinaus angestrebt wird und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgen soll.

#### **§ 17 Abs 1 lit j**

Wenn mit der Berücksichtigung der Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft gemeint ist, dass Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module auf unterschiedliche Vorerfahrungen und unterschiedliche organisatorische Rahmenbedingungen berufstätiger und Vollzeit Studierender Rücksicht nehmen sollen, dann sollte dies entsprechend deutlich gemacht werden. Die jetzige Formulierung eröffnet einen sehr weiten Spielraum an Rechten, die einzelne Personen oder Gruppen aus dem Titel der Diversität ableiten könnten. Darüber hinaus kann nicht eine Fülle an eventuell denkbaren Fällen schon im Akkreditierungsantrag vorweggedacht werden; vieles wird sich im Lauf des Studienbetriebs ergeben.

#### **§ 17 Abs 1 lit l**

Die Einfügung eines neuen Passus „Die mit dem Studium eines berufsbegleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist“ wird zur Gänze abgelehnt. Es war schon bisher vorgesehen, dass das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) so zu konzipieren ist, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in

der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Eine beträchtliche Zahl von Studierenden in Vollzeit organisierten FH-Studiengängen ist berufstätig, umgekehrt sind nicht alle berufsbegleitend Studierenden in Vollzeitpositionen tätig. Ebenso sind die Arbeitszeiten sehr unterschiedlich, das klassische Arbeitszeitmodell von Montag bis Freitag von 8 bis 16 oder 17 Uhr ist schon lange nicht mehr die Regel. Es sollte auch der Eindruck vermieden werden, dass besonders leistungswillige Studierende, die bereit sind für die Zeit des Studiums in der Summe der Stunden im Beruf und im Studium mehr zu leisten, dies nicht dürfen. Es ist wohl eher eine Frage der Ausgestaltung der Berufstätigkeit, der Organisation und der Prioritäten der Studierenden ob Studium und Beruf parallel entwickelt werden können. Diese Frage kann allerdings nur jede/r Studierende für sich beantworten und nicht ein GutachterInnenteam bei der Akkreditierung eines Studiengangs.

#### **§ 17 Abs 1 lit m**

Es ist nicht klar, wonach sich die inhaltlichen und formalen Anforderungen nach internationaler Praxis bemessen, denen eine vorliegende Prüfungsordnung genügen soll. Eine Prüfungsordnung an einer österreichischen FH hat primär österreichischem Recht zu genügen, auch wenn dieses zum Teil von der internationalen Praxis abweichende Regelungen vorsieht (z.B. 2 Bachelorarbeiten; nicht in allen Ländern ist für ein Masterstudium eine abschließende kommissionelle Prüfung vorgesehen).

Auch steht diese Vorschrift in Widerspruch zur Regelung des § 14 Abs 5 lit f, wonach bei Durchführung von Studiengängen im Ausland gerade auf nationale Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede eingegangen werden soll. Im Inland aber soll laut dieser Bestimmung auf die internationale Praxis abgestellt werden. Insofern regen wir an, diesen neu eingefügten Satz wieder zu streichen.

#### **§ 17 Abs 1 lit q**

Generell verpflichtet sich eine fachhochschulische Einrichtung in der Akkreditierung zur Einhaltung entsprechender einschlägiger Gesetze und Verordnungen. Die vorgesehene Bestimmung geht weit über das Gesetz hinaus und ist somit verfassungswidrig. Weder das HS-QSG noch das FHStG nennen den Ausbildungsvertrag. Es handelt sich dabei um einen zivilrechtlichen Vertrag, welcher zwischen Hochschule und Studierenden geschlossen wird. Eine derartige Bestimmung stellt einen massiven Eingriff in die hochschulische Autonomie dar und ist daher ersatzlos zu streichen.

#### **§ 17 Abs 1 lit r**

Hier ist auf die Anmerkung zu § 14 Abs 3 lit c zu verweisen und eine Präzisierung von adäquaten Angeboten zur überfachlichen Beratung zu verlangen.

#### **§ 17 Abs 1 lit u**

Der Satz müsste wohl heißen „Für die Akkreditierung .... durchgeführt werden ...“.

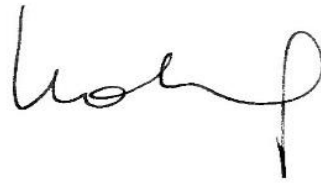
### 3. Richtlinie für ein Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems

Zu den geplanten Änderungen der Richtlinie für das Audit bestehen keine  
Anmerkungen.

Hochachtungsvoll



Dr. Helmut Holzinger  
Präsident



Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär